



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Finanzen
Az: 20-11-08
Datum: 19.02.2009

2009/058
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2009	
Rat der Stadt	12.03.2009	

Betreff

Haushaltsüberschreitungen 2008 und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen 2008

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 82 GO NRW a. F. und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 2008 zur Kenntnis.

Beisenherz

Tesch

Sachverhalt

Die Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) nach § 82 GO NRW a. F. sind zu unterscheiden in erhebliche, nicht erhebliche und geringfügige Überschreitungen.

Die Betragsgrenzen und die damit verbundenen Zuständigkeiten sollen auch dann Anwendung finden, wenn keine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 82 GO NRW a. F. nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind.

Der Rat hat 2008 festgelegt, dass Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € erheblich sind und somit der Zustimmung des Rates bedürfen.

Haushaltsüberschreitungen zwischen 25.000 € und 75.000 € werden als nicht erheblich angesehen. Die Entscheidungsbefugnis haben die Betriebsausschüsse bzw. die Kämmerin. Dem Rat sind diese Entscheidungen nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Gemäß § 82 GO NRW a. F. handelt es sich bei Mehrausgaben unter 25.000 € um geringfügige Haushaltsüberschreitungen. Sie werden für die Budgets der Unternehmenszentrale und der Betriebe 1 –3 durch die Betriebsleiter sowie für das Allgemeine Finanzbudget durch die Kämmerin entschieden.

Die in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Mittelüberschreitungen gemäß § 82 GO NRW a. F. werden dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Erhebliche Mittelüberschreitungen gemäß § 82 GO NRW Abs. 1 Satz 5 a. F. bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Die entsprechenden Zustimmungen wurden bereits im Haushaltsjahr eingeholt.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen 2008 wurden nicht in Anspruch genommen.

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Haushaltsüberschreitungen des Verwaltungshaushalts |
| Anlage 2 | Haushaltsüberschreitungen des Vermögenshaushalts |